

**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES
DER GEMEINDE MÖTTINGEN
AM 29.04.2013
IM SITZUNGSSAAL IM GEMEINDEAMT IN MÖTTINGEN**

T A G E S O R D N U N G

TOP 1: Baupläne

TOP 2: Vorhabensbezogener Bebauungsplan Kleinsorheim Süd-Ost

- **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)**
- **Fassung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses**
- **Beauftragung der Verwaltung zur Durchführung des Verfahrens gem.§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

TOP 3: Weitere Änderungen und Erweiterungen bei der 1. Änderung des Bebauungsplans Baadfeld II gemäß § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren – erneute, verkürzte Auslegung nach § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss

- **Festsetzung und Erweiterung von Bauplätzen auf denen Doppelhäuser gebaut werden dürfen**
- **Änderung von Baugrenzen**
- **Änderung von Bauräumen für Garagen und Carports**

TOP 4: Einziehung (Schließung) des öffentlichen Feldweges Nr. 298, Fl.Nr. 784, Gemarkung Kleinsorheim (Weg zu den Feldern in der Gewanne Diecken)

TOP 5: Einziehung (Schließung) eines Teilstückes des öffentlichen Feldweges Nr. 302, Fl.Nr. 795, Gemarkung Kleinsorheim (Weg zu den Feldern in der Gewanne Diecken)

TOP 6: Widmung eines öffentlichen Feldweges nach Art 6 BayStrWG (Ersatz für die Teileinziehung des öffentlichen Feldweges Nr. 302, Fl.Nr. 795, Gemarkung Kleinsorheim)

TOP 7: Bürgerzentrum Möttingen

- **Rückblick über die Sitzungen des Planungsausschusses**
- **Rückblick auf das stattgefundene Bürgergespräch**
- **Vorstellung des neuen Raumkonzeptes für die Ausschreibung des Architektenwettbewerbes**
- **Beschluss über die geplante Bürger-Informationsveranstaltung (Projektvorstellung und Erläuterung der Ausschreibungsunterlagen des Architektenwettbewerbes)**

TOP 8: Informationen für den Gemeinderat und nachträglich eingegangene öffentliche Punkte

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!

Protokolltext, ggf. mit Beschlussfassung:

Bürgermeister Seiler gibt die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit bekannt. Der Gemeinderat hat keine Einwände gegen die Tagesordnung. Ergänzungen werden nicht beantragt. Es sind zehn Bürger und der Planer Herr Godts anwesend.

TOP 1: Baupläne

Gemeinderat Hubel stimmt bei diesem Tagesordnungspunkt nicht mit ab.

Plan 17/2013, Abriss des Wohnhauses und Wohnhausneubau auf dem Grundstück Fl.Nr. 50, Gemarkung Enkingen:

Der Gemeinderat erteilt das örtliche Einvernehmen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

Gemeinderat Enßlin kommt um 19.35 Uhr zur Sitzung.

TOP 2: Vorhabensbezogener Bebauungsplan Kleinsorheim Süd-Ost

- **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)**
- **Fassung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses**
- **Beauftragung der Verwaltung zur Durchführung des Verfahrens gem.§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

Bei diesem Tagesordnungspunkt kann Bürgermeister Seiler den Planer Herrn Godts begrüßen. Herr Godts bespricht nacheinander die eingegangenen Stellungnahmen einzeln.

Der Gemeinderat Möttingen hat in seiner Sitzung am 18.02.2013 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kleinsorheim Süd-Ost“ mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen. In der Zeit vom 08.03.2013 bis einschließlich 12.04.2013 wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) und die vorgezogene Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.1 BauGB durchgeführt.

Von folgenden beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kam eine Rückmeldung:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Schreiben	Eingang	Anregungen	
				ohne	mit
3	LRA DON – U. Immissionsschutzbehörde	12.04.13	19.04.13	X	
5	LRA DON - U. Denkmalschutzbehörde	11.03.13	15.03.13	X	
6	LRA DON - Gesundheitswesen	15.03.13	22.03.13		X
8	Kreisheimatpfleger, Herr Dettweiler	12.03.13	13.03.13		X
9	Bay. Landesamt für Denkmalpflege, Thierhaupten	03.04.13	05.04.13		X
10	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	22.03.13	26.03.13		X
11	AELF Nördlingen	13.02.13	14.03.13	X	
12	Bayerischer BauernVerband, Donauwörth	18.03.13	20.03.13		X
15	Bayerische Rieswasserversorgung	11.04.13	12.04.13		X

Insgesamt haben während der Beteiligung sechs Träger öffentlicher Belange Hinweise oder Anregungen vorgebracht.

Von folgenden beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kam keine Rückmeldung:

1	Regierung von Schwaben, Höhere Planungsbehörde
2	LRA DON - FB 40 Bauleitplanung
4	LRA DON - U. Naturschutzbehörde
7	Kreisbrandrat, Herr Bernhard Meyr
13	Vermessungsamt Donauwörth
14	EnBW Ostwürttemberg Donau-Ries AG
16	Bund Naturschutz in Bayern

Von den Bürgern kam keine Rückmeldung.

Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3 Abs. 1 BauGB und der vorgezogenen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB:

Alle eingegangenen Schreiben wurden inhaltlich vollständig vorgetragen und gewürdigt (Reihenfolge/Nr. entsprechend aufgeführter Liste). Nachfolgend wurde die erforderliche Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger durchgeführt.

BEHÖRDEN/TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

6. Landratsamt Donau-Ries - Gesundheitsamt, Schreiben v. 15.03.13

Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes im Ortsteil Kleinsorheim der Gemeinde Möttingen bestehen unsererseits keine Einwände. Die Einhaltung der bestehenden Vorschriften bezüglich Luftreinhaltung und Lärmschutz für die benachbarten Wohngebäude müssen bei der Errichtung und Nutzung der landwirtschaftlichen Bergehalle gewährleistet werden.

Würdigung und Beschluss der Gemeinde: Der Gemeinderat Möttingen nimmt den Hinweis des Gesundheitsamtes des Landratsamtes Donau-Ries zu den Vorschriften der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes zur Kenntnis.

8. Kreisheimatpfleger Herbert Dettweiler, Schreiben v. 12.03.13

Stellungnahme:

Mit der Maßnahme besteht Einverständnis. Da diese Bebauung am Ortsrand Außenwirkung hat hin zu einer befahrenen Straße und zur freien Landschaft, wird seitens der Heimatpflege bestmögliche Eingrünung und auch deren Kontrolle erwartet. Die Belange der Denkmalpflege hinsichtlich etwaiger Bodenfunde sind bereits berücksichtigt.

Würdigung und Beschluss der Gemeinde: Der Gemeinderat Möttingen nimmt den Hinweis bezüglich Außenwirkung und der damit erwarteten Eingrünung zur Kenntnis. Eine Begrünung ist im derzeitigen Bebauungsplan hinreichend berücksichtigt und eingearbeitet worden.

9. Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege, Thierhaupten, Schreiben v. 03.04.13

Stellungnahme: im oben genannten Planungsgebiet liegt ein ausgedehntes Bodendenkmal (Denkmalliste D-7- 7729-196); warum das Planungsbüro Godts nicht auf diesen Bestand hingewiesen hat, wissen wir nicht. Der Hinweis auf Art. 8 DSchG ist in diesem Zusammenhang fehl am Platz.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z.B. durch Verlagerung/ Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.blfd.bayern.de> zugängliche BayernViewer-denkmal sowie der unter nachfolgender URL verfügbare WMS-Dienst: [http://geoportal.bayern.de/GeoportalBayern/anwendungen/Suche/ci=5e15f0776ae0f1d64244a8a40eabe48b/fi=091dca89-514f-3db8-bf9c-b60a5c405230/Denkmal-Daten%20\(BLfD\)](http://geoportal.bayern.de/GeoportalBayern/anwendungen/Suche/ci=5e15f0776ae0f1d64244a8a40eabe48b/fi=091dca89-514f-3db8-bf9c-b60a5c405230/Denkmal-Daten%20(BLfD))

Für Teilflächen kann eine fachgerechte, konservatorische Überdeckung Eingriffe in die Denkmalsubstanz verringern. Diese konservatorische Überdeckung kann dabei nur auf dem Oberboden erfolgen. Bei der Planung und Durchführung dieser Maßnahmen berät Sie das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege im Einzelfall.

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der o.g. Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, ist als Ersatzmaßnahme eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals oder eine archäologische Ausgrabung durchzuführen. Für die Durchführung dieser Maßnahmen und für Bodeneingriffe aller Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.

Wir weisen daraufhin, dass qualifizierte Ersatzmaßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde).

Sollte eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden sein, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: http://www.blfd.bayem.de/download_area/texte/index.php (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als "Archiv des Bodens"]) vorzunehmen.

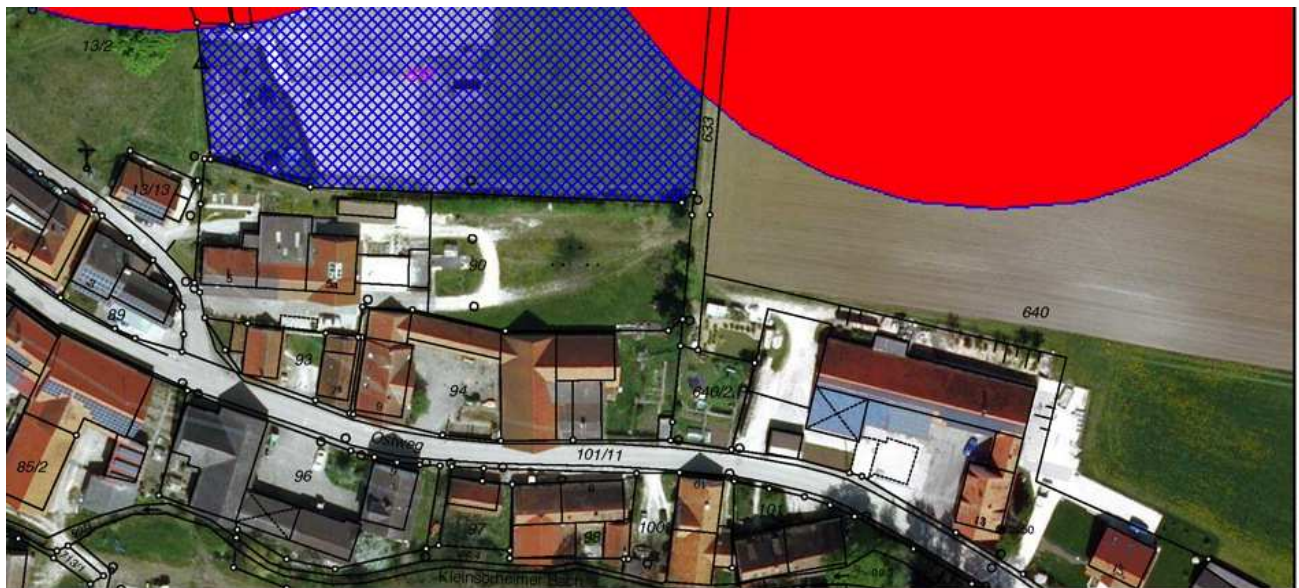
Würdigung und Beschluss der Gemeinde: Der Gemeinderat nimmt die Hinweise auf benachbarte Bodendenkmäler und deren Berücksichtigung zur Kenntnis. Eine Überprüfung möglicher Planungsalternativen wurde durchgeführt und kam zu dem Ergebnis, dass keine Möglichkeit besteht, Bodeneingriffe zu vermeiden.

Selbstverständlich hat der Planer im Vorfeld mit dem zuständigen Fachbereich 40, Hr. Fliegner, Landratsamt Donau-Ries, Untere Denkmalschutzbehörde in Verbindung gesetzt.

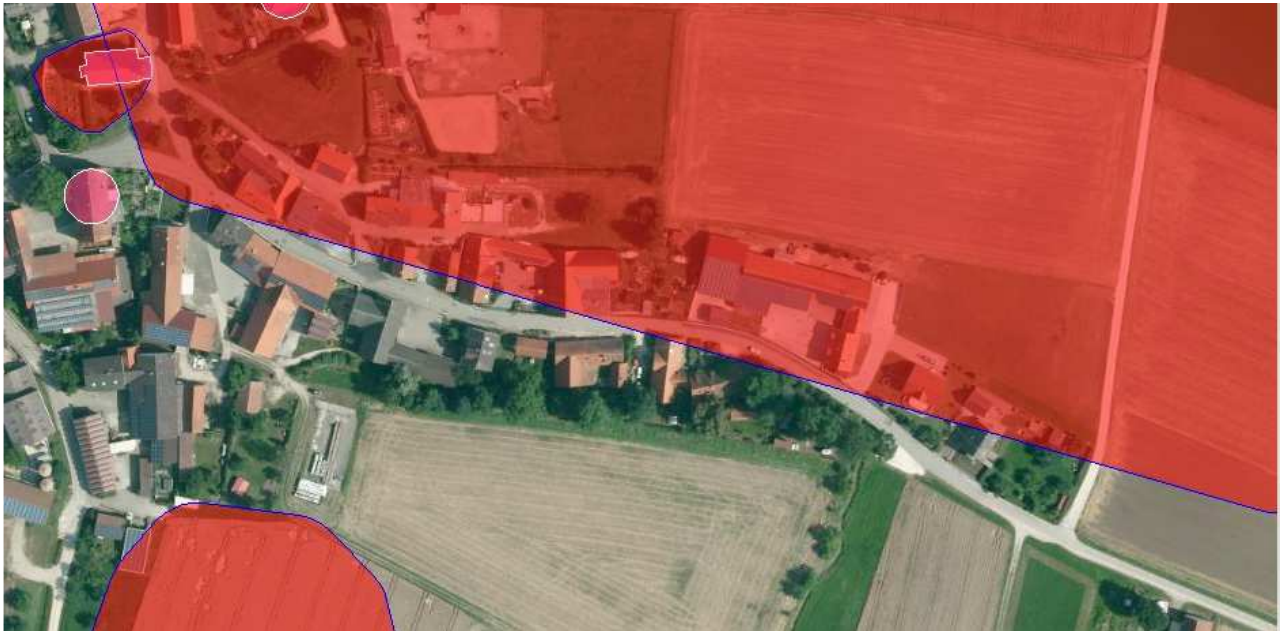
Vorher wurde über den BayernViewer-denkmal über den Standort informiert.

Hr. Fliegner hat genau wie der Planer die zwei nördlich und außerhalb des Vorhabens dargestellten Bodendenkmäler erkannt. Im Bereich des Vorhabens war kein Eintrag im Viewer ersichtlich.

Stand 21.08.2012



Nach erneuter Überprüfung wird festgestellt, dass das Bodendenkmal in der Darstellung abgeändert wurde. Auf Grund welcher Erkenntnisse das Amt dieses abgeändert hat ist dem Gemeinderat unbekannt. Diese Ausdehnung des Bodendenkmales soll jedoch im Planzeichnung und Text mit aufgenommen werden.



Der Vorhabensträger wird angewiesen, sich rechtzeitig vor Baubeginn um eine Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG bemühen und frühzeitig bzw. zeitnah mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Donau-Ries Kontakt aufzunehmen.

Der Vorhabensträger soll die geforderte Voruntersuchung in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden in die Wege leiten, um die Bebaubarkeit sowie die Erforderlichkeit archäologischer Ausgrabungen zu klären.

Der Hinweis bezüglich der Homepage des BLfD wird zur Kenntnis genommen.

10. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Schreiben v. 22.03.13

Stellungnahme:

1. Sachverhalt

Das Planungsgebiet umfasst mit ca. 0,88 ha eine Teilfläche der Flur-Nr. 640, in der Gemarkung Kleinsorheim.

Als Art der baulichen Nutzung ist ein Dorfgebiet vorgesehen.

Das Baugebiet ist teilweise bebaut.

Nachfolgend wird dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Andere Fachfragen, wie z. B. hygienische Belange, Bebaubarkeit, Baugrund- und Bodenverhältnisse, werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt.

2. Wasserwirtschaftliche Würdigung

2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

Der Bauleitplan entspricht im Wesentlichen den wasserwirtschaftlichen Zielen des Regionalplanes der Region 9 (Augsburg).

2.2 Planungen des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth

Es bestehen im Planungsgebiet keine Planungen.

2.3 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

2.3.1 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung wird durch den Zweckverband der Bayerischen Ries-Wasserversorgung in ausreichendem Umfang sichergestellt.

2.3.2 Löschwasserversorgung

Ob diese ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.

2.3.3 Trinkwasserschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

2.3.4 Grundwasser

Über die Grundwasserverhältnisse im geplanten Baugebiet sind am Wasserwirtschaftsamte keine Beobachtungsergebnisse vorhanden.

2.3.5 Altablagerungen, Altstandorte und Altlastbereiche

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind dem Wasserwirtschaftsamte im Planungsgebiet nicht bekannt. Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Donau-Ries einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

2.4 Abwasserbeseitigung

2.4.1 Kanalnetz und Regenwasserbehandlung

Das Baugebiet sollte im Trennsystem entwässert werden.

2.4.1.1 Niederschlagswasserversickerung

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der "Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser" (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) zu beachten. Hierzu sollten entsprechende Regelungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Unterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, empfehlen wir die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA).

Auf das Arbeitsblatt DWA 138 der DWA wird hingewiesen ("Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser").

Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich dieses Bauleitplanes für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

2.4.1.2 Verschmutztes Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden).

Insbesondere trifft dies für Niederschlagswasser aus folgenden Flächen zu:

- bei Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.

2.4.2 Kläranlage

Die Kläranlage Möttingen kann die zusätzlichen Abwassermengen voraussichtlich ausreichend reinigen. Die Abwasserentsorgung ist gesichert.

2.5 Oberirdische Gewässer

Im Bereich des Bauleitplanes befinden sich keine bedeutenden oberirdischen Gewässer.

2.5.1 Oberflächenwasser und wild abfließendes Wasser

Infolge starker Geländeneigung kann bei Starkniederschlägen wild abfließendes Wasser zu Beeinträchtigungen führen. Die Entwässerungseinrichtungen sind so auszulegen, dass wild abfließendes Wasser schadlos abgeführt werden kann.

Zum Schutz der einzelnen Gebäude vor o. g. wild abfließendem Wasser sind ggf. Objektschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei das anfallende Wasser dadurch nicht auf andere Grundstücke abgeleitet werden darf. Öffnungen in den Gebäuden sind so zu gestalten, dass o. g. wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

3. Zusammenfassung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden. Für entsprechende Beratung zu allen wasserwirtschaftlichen Fachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Würdigung und Beschluss der Gemeinde: Der Gemeinderat Möttingen nimmt die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth zur Kenntnis. Die Hinweise zu und den Wasserwirtschaftlichen Belangen sind bereits in der Satzung enthalten und werden für ausreichend erachtet.

12. Bayerischer Bauernverband, Schreiben v. 18.03.13

Stellungnahme: grundsätzlich bestehen seitens des Bayerischen Bauernverbandes keine Bedenken gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes. Wir gehen davon aus, dass 3 m Grünfläche auf der Nordseite als Rasenweg ausgewiesen sind, was wir sehr begrüßen würden. Allerdings ist auch die Pflanzung von Laubhochstämmen vorgesehen.

Hier bitten wir, dass damit sehr sparsam umgegangen wird, damit auf die benachbarte Ackerfläche kein bzw. möglichst wenig Schattenwurf entsteht.

Würdigung und Beschluss der Gemeinde: Der Gemeinderat Möttingen nimmt den Hinweis des Bayerischen Bauernverbandes bezüglich des Rasenwegs zur Kenntnis. Die ausgewiesene Grünfläche ist ein Anwandweg, welcher dem Erreichen der Strauch- und Baumpflanzung zur Pflege dient und hauptsächlich von Gräsern bewachsen wird.

Die Hochstammpflanzung erfolgt nach dem im Plan dargestellten Schema, d.h. locker und mit genügend Abstand um einer Verschattung der Ackerfläche entgegenzuwirken. Die Ackerfläche gehört ebenfalls dem Vorhabenträger.

15. Bayerische Rieswasserversorgung, Schreiben v. 11.04.13

Stellungnahme: gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinsorheim Süd-Ost“ der Gemeinde Möttingen bestehen von Seiten der Bayerischen Rieswasserversorgung (BRW) keine Bedenken. Die Trinkwasserversorgung für den Umgriff des Bebauungsplanes kann ohne Einschränkung hinsichtlich der Trinkwasserqualität, Menge und Versorgungsdruck durch das vorhandene Leitungsnetz bereitgestellt werden. Das geplante Vorhaben liegt am Ortsrand von Kleinsorheim und ist somit teilweise nur mit einer Stichleitung DN 80 versorgt, sodass an dem Hydranten unmittelbar vor dem Vorhaben nur ein reduzierter Löschwasserschutz mit rd. 50 m³/h vorhanden sein wird. Da zum Löschwasserbereich gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 - Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung - jedoch alle Entnahmestellen im Umkreis von 300 m zu berücksichtigen sind, kann gemäß dem Merkblatt W 405 ein ausreichender Löschwasserschutz angenommen werden. Der nächste leistungsfähige Hydrant befindet sich im Kreuzungsbereich zur Straße „Im Oberdorf“, im Abstand von ca. 250 m zum Vorhaben. Im Brandfall müsste von der Feuerwehr lediglich eine Schlauchleitung von diesem Hydranten zum Vorhaben verlegt werden. Die Löschwassermenge werden wir in den nächsten Tagen messen und der Gemeinde mitteilen. Bezüglich der Löschwasserversorgung ist der zuständige Kreisbrandrat als fachlich Zuständiger zu beteiligen.

Würdigung und Beschluss der Gemeinde: Die Hinweise der Bayerischen Rieswasserversorgung hinsichtlich der Löschwasserbereitstellung und der Hydranten werden vom Gemeinderat Möttingen zur Kenntnis genommen. In den Vertrag mit dem Vorhabenträger soll mit aufgenommen werden, dass der Vorhabenträger dafür zu sorgen hat, dass die Löschwasserversorgung ausreichend ist.

ABWÄGUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat Möttingen beschließt die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§3 Abs.1 BauGB) und der vorgezogenen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4 Abs.1 BauGB) gemäß der Einzelwürdigungen und der Einzelbeschlussvorschläge der oben genannten Stellungnahmen. Die Abwägung ist wesentlicher Bestandteil des Beschlusses und wird vom Gemeinderat anerkannt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschlussergebnisse den Trägern öffentlicher Belange und Bürgern, die Einwände, Anregungen und Einsprüche vorgebracht haben, mitzuteilen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 : 0

BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat billigt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kleinsorheim Süd-Ost“ mit integriertem Grünordnungsplan in der planzeichnerischen Darstellung vom 18.02.2013, zuletzt geändert am 29.04.2013, sowie die Satzung, Begründung und Umweltbericht gleichen Datums.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die umweltrelevanten Informationen sind mit auszulegen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Durchführungsvertrag auszuarbeiten, um die Verpflichtungen des Vorhabensträgers festzuhalten.

In den Vertrag mit dem Vorhabensträger soll mit aufgenommen werden, dass der Vorhabensträger dafür zu sorgen hat, dass die Löschwasserversorgung ausreichend ist.

Diesem Durchführungsvertrag muss vor Satzungsbeschluss vom Gemeinderat zugestimmt und der Vertrag muss unterschrieben werden.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 : 0

Gemeinderat Enßlin stimmt bei diesem Tagesordnungspunkt aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mit ab.

TOP 3: Weitere Änderungen und Erweiterungen bei der 1. Änderung des Bebauungsplans Baadfeld II gemäß § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren – erneute, verkürzte Auslegung nach § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss

- **Festsetzung und Erweiterung von Bauplätzen auf denen Doppelhäuser gebaut werden dürfen**
- **Änderung von Baugrenzen**
- **Änderung von Bauräumen für Garagen und Carports**

Der Gemeinderat Möttingen hat in seiner Sitzung am 17.12.2012 die „1. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. FB 40-1150 Baadfeld II“ im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne Erstellung eines Umweltberichtes beschlossen. Gegenstand der 1. Änderung waren die Bauräume der Parzellen 15, 16 und 17, sowie die Festsetzung durch Text zu Dächern und Höhenlagen und Höhen. In der Zeit vom 15.02.2013 bis einschließlich 21.03.2013 wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie parallel dazu die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Es wurden der Kreisheimatpfleger und die Bauleitplanung am Landratsamt Donau-Ries beteiligt.

Aufgrund dieser Beteiligung kam vom Kreisheimatpfleger Herrn Herbert Dettweiler eine Rückmeldung.

Vom Landratsamt Donau-Ries – Bauleitplanung – kam keine Rückmeldung.

Von Bürgern wurden keine Anregungen vorgebracht.

Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden/TöB nach § 4 Abs. 2 BauGB:

Das von Kreisheimatpfleger Herbert Dettweiler eingegangene Schreiben wurde inhaltlich vollständig vorgetragen, abgewogen und wie folgt gewürdigt:

Stellungnahme Kreisheimatpfleger Herbert Dettweiler, Schreiben vom 08.02.2013:

„Mit der Änderung der Bauflucht für die Parzellen 15, 16 und 17 besteht Einverständnis, nicht aber unwidersprochen für die Änderung der Dachformen mit „versetzten Pultdächern“, die halt bei uns absolut untypisch sind. Da diese Dächer jedoch keine Außenwirkung haben hin zu einer befahrenen Straße oder zur freien Landschaft, wird dieser Punkt seitens der Heimatpflege hingenommen.“

Rechtliche/fachliche Würdigung und Beschluss der Gemeinde:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Kreisheimatpflegers zur Kenntnis und weist darauf hin, dass die versetzten Pultdächer keine Außenwirkung haben, da sie von der Straße und von der freien Landwirtschaft her nicht zu sehen sind. Die Festsetzung bleibt deshalb bestehen.

Bürger (Öffentlichkeitsbeteiligung):

Da keine Stellungnahmen vorgetragen wurden, ist keine Würdigung vorzunehmen.

Ergänzung des Änderungsbeschlusses vom 17.12.2012 und erneute, verkürzte Auslegung nach § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB:

Nach Abschluss des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sind noch Änderung bzw. Ergänzungen notwendig geworden. Zu den bisher mit Beschluss vom 17.12.2012 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden noch weitere Änderungen und Ergänzungen beschlossen.

Auf den Parzellen 8, 13 – 16, 20 und 28 werden aufgrund der großen Nachfrage nun auch Doppelhäuser zugelassen.

Das Maß der Nutzung wird dadurch nicht verändert, da mit dieser Festsetzung die Zahl der Wohneinheiten (Einzelhaus maximal 2 WE, Doppelhaushälfte maximal 1 WE) unverändert bleibt.

Um nördlich angrenzende Bebauung vor Riegelbebauung in deren Süden zu schützen, wird die Gebäudelänge für die Parzellen 13, 14, 15, 16 und 20 auf 15 m beschränkt.

Die Gebäudehöhe für Gebäude mit einem Vollgeschoss und einem als Vollgeschoss ausgebauten Dach wird geringfügig um 0,10 m auf 4,30 m erhöht, um zeitgemäße Raumhöhen zu ermöglichen.

Die Änderungen zu den textlichen Festsetzungen sind im Bebauungsplanentwurf farbig dargestellt.

Der Bebauungsplan zur ersten Änderung soll den rechtskräftigen Bebauungsplan „Baadfeld II“ vollständig ersetzen, um den aktuellen Stand komplett aus einem Planwerk entnehmen zu können. Die Grundzüge der Planung werden durch die geplanten Änderungen nicht berührt. Die Planungsänderung wird gemäß §13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat billigt den Bebauungsplanentwurf „Baadfeld II, 1. Änderung“, mit den weiteren notwendigen Änderungen in der planzeichnerischen Darstellung vom 29.04.2013 sowie die Satzung und Begründung gleichen Datums.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine erneute, verkürzte öffentliche Auslegung nach § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (14 Tage), sowie nochmals die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zu hören sind laut Aussage Herrn Scheurichs vom Landratsamt Donau-Ries das Sachgebiet Bauleitplanung am Landratsamt Donau-Ries und der Kreisheimatpfleger Herr Herbert Dettweiler.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

Die Bebauungsplanänderungskosten werden zwischen den Bauplatzeigentümern bzw. Bewerbern aufgeteilt.

TOP 4: Einziehung (Schließung) des öffentlichen Feldweges Nr. 298, Fl.Nr. 784, Gemarkung Kleinsorheim (Weg zu den Feldern in der Gewanne Diecken)

Der Feldweg soll zur besseren Bewirtschaftung der Felder, die alle von einem Landwirt bearbeitet werden, eingezogen werden. Andere Landwirte benötigen den Feldweg nicht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen beschließt die Schließung (Einziehung) des bestehenden öffentlichen Feldweges Fl.Nr. Fl.Nr. 784, Gemarkung Kleinsorheim „Weg zu den Feldern in der Gewanne Diecken“ (Straßenbestandsverzeichnis Feldwege Nr. 298, Blatt 298). Das Vorhaben wird wie vorgeschrieben öffentlich bekannt gemacht und falls keine Einwände vorgebracht werden, kann der Beschluss vollzogen werden.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 : 0

Der Feldweg wird nach Abschluss des Einziehungs- und Bekanntmachungsverfahrens an den Bewirtschafter verpachtet. Der Gemeinderat genehmigt, dass der Pächter den Feldweg zur besseren Bewirtschaftung teilweise umackern darf. Der Pächter verpflichtet sich im Gegenzug, dass er den Feldweg bei Bedarf wieder ordnungsgemäß herstellt. Der Weg wird dann - wenn notwendig - wieder von der Gemeinde gewidmet (z.B. nach Ende der Bewirtschaftung durch den Pächter). Die Verwaltung wird ermächtigt, nach ordnungsgemäßer Einziehung des Feldweges den ortsüblichen Pachtzins festzulegen.

TOP 5: Einziehung (Schließung) eines Teilstückes des öffentlichen Feldweges Nr. 302, Fl.Nr. 795, Gemarkung Kleinsorheim (Weg zu den Feldern in der Gewanne Diecken)

Der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen beschließt die Schließung (Einziehung) eines Teilstückes des bestehenden öffentlichen Feldweges Fl.Nr. 795, Gemarkung Kleinsorheim „Weg zu den Feldern in der Gewanne Diecken“, parallel zum Grundstück Fl.Nr. 352/2 (Straßenbestandsverzeichnis Feldwege Nr. 302, Blatt 302).

Der Weg besteht tatsächlich nicht mehr, da er vollständig zugewachsen ist. Es wurde entlang des Grundstückes Fl.Nr. 798 ein neuer Feldweg mit der vorläufigen Fl.Nr. 352/4 gebaut, der später mit dem restlichen Feldweg Fl.Nr. 795 verschmolzen wird.

Das Teilstück des alten, tatsächlich nicht mehr bestehenden Weges mit ca. 570 qm wird dem Rieser Naturschutzverein verkauft. Bei der Vermessung waren Vertreter der Jagdgenossenschaft mit dabei.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Schließung wie vorgeschrieben öffentlich bekannt zu machen und das Einziehungsverfahren durchzuführen. Falls keine Einwände vorgebracht werden, soll der Einziehungsbeschluss vollzogen werden.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 : 0

TOP 6: Widmung eines öffentlichen Feldweges nach Art 6 BayStrWG (Ersatz für die Teileinziehung des öffentlichen Feldweges Nr. 302, Fl.Nr. 795, Gemarkung Kleinsorheim)

Ein Teilstückes des bestehenden öffentlichen Feldweges Fl.Nr. 795, Gemarkung Kleinsorheim „Weg zu den Feldern in der Gewanne Diecken“, parallel zum Grundstück Fl.Nr. 352/2, wird eingezogen, da der Weg durch den Bewuchs tatsächlich nicht mehr besteht (s. TOP 5).

Als Ersatz wurde entlang des Grundstückes Fl.Nr. 798 ein neuer Feldweg mit der vorläufigen Fl.Nr. 352/4 gebaut, der später mit dem restlichen Feldweg Fl.Nr. 795 verschmolzen wird.

Der Gemeinderat beschließt, dieses Teilstück zu einem öffentlichen Feldweg zu widmen (Art 6 BayStrWG). Nach Vermessung und Verschmelzung des Teilstückes Fl.Nr. 352/4 mit dem Feldweg Fl.Nr. 795, soll die Verwaltung das Widmungsverfahren durchführen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 : 0

TOP 7: Bürgerzentrum Möttingen

- **Rückblick über die Sitzungen des Planungsausschusses**
- **Rückblick auf das stattgefundene Bürgergespräch**
- **Vorstellung des neuen Raumkonzeptes für die Ausschreibung des Architektenwettbewerbes**
- **Beschluss über die geplante Bürger-Informationsveranstaltung (Projektvorstellung und Erläuterung der Ausschreibungsunterlagen des Architektenwettbewerbes)**

Bürgermeister Seiler gibt den Anwesenden einen Rückblick über die Sitzungen des Planungsausschusses. Inzwischen haben zwei Sitzungen stattgefunden, bei denen außer dem kompletten Planungsausschuss auch der betreuende Architekt Herr Dehm, der Städtebauförderungsbetreuer Herrn Wild, Herrn Lautner von der Landeskirche und Herr Schneider von der ev. Verwaltungsstelle teilgenommen haben. Das Raumkonzept wurde überarbeitet und es konnten durch die Nutzung von Synergien Flächeneinsparungen von rund 10 % erreicht werden.

Bürgermeister Seiler zeigt den Anwesenden anhand einer Excel-Tabelle die Einzelpositionen des überarbeiteten Raumkonzeptes des Bürgerzentrums auf. Insgesamt geht das Konzept von 1.024 qm Gesamtfläche aus und beinhaltet Flächen für die neue Gemeindeverwaltung (ca. 360 qm), die Kirchengemeinde (ca. 43 qm), die Schützen (ca. 35 qm) und die gemeinsame Nutzungsfläche aller Beteiligten (ca. 586 qm).

Am 15.04.2013 war auch Herr Eichler von der Regierung von Schwaben anwesend, um die grundsätzlichen Förderungsmöglichkeiten auszuloten. Genaue Beträge können hier noch nicht genannt werden, da noch keine Planung vorliegt. Es kann aber schon heute gesagt werden, dass bei einem Bau mehrere Hunderttausend Euro in die Gemeinde Möttingen fließen würden, die dem Wirtschaftsstandort zugute kämen. Die schriftliche Ausarbeitung des Raumprogramms und die Zusammenstellung der EU-Ausschreibungsunterlagen für den Architektenwettbewerb werden vom Architekten Herrn Dehm und Herrn Wild im Mai fertig gestellt und Mitte Juni vorgestellt.

Bürgergespräch am 16.04.2013:

An diesem dreistündigen Bürgergespräch haben Vertreter der Gegner des Bürgerzentrums und Vertreter des Planungsausschusses teilgenommen. Bürgermeister Seiler wertet das Gespräch als sehr positiv. Viele Informationen wurden ausgetauscht und die Bürger konnten genauer über das Vorhaben informiert werden.

Als erstes wurden die Gebäude (evangelisches Gemeindezentrum, Rathaus) und das Planungsgebiet angeschaut. Anschließend fand ein Gespräch im Sitzungssaal statt, in dem die Teilnehmer sich vorgestellt und ihre Anliegen vorgetragen haben. Hier wurde auch das Raumprogramm des Bürgerzentrums vorgestellt.

Von der Bürgerschaft kam die Kritik, dass die Gemeinde zu wenig Information über das Bauvorhaben an die Öffentlichkeit weitergibt.

Bürgermeister Seiler ist mit dieser Aussage nicht ganz einverstanden. Er selber hat in den Bürgerversammlungen 2012, auf dem Neujahrsempfang, in den Vereinsgeneralversammlungen und in den einzelnen Monatsversammlungen in den Ortsteilen über das Bürgerhaus mit Umgriff informiert.

Des Weiteren wurden die öffentlichen Gemeinderatsprotokolle auf der gemeindlichen Homepage veröffentlicht, die wöchentlich weit über 3.000 Besucher vorweisen kann. Natürlich konnten noch keine detaillierten Informationen weitergegeben werden, da es noch keine Planung gibt.

Eine emotionale Diskussion hat es über den Erlass der Straßenausbaubeitragssatzung gegeben.

Bürgermeister Seiler ist in dem Bürgergespräch auch auf die Entwicklungsgeschichte des Bürgerzentrums mit Umgriff Dorfplatz und Pfarrgasse eingegangen. So waren anfangs der Neubau einer Halle auf dem alten Sportplatz, ein Anbau eines Schießstandes an das Feuerwehrhaus und ein Neubau einer Schießhalle im Bereich der neuen Sportplätze und des Recyclinghofes im Gespräch.

Des Weiteren wurde ein Bau von Einzelbauten mit dem Bau eines Bürgerzentrums verglichen.

Bürgermeister Seiler hat in dem Bürgergespräch auch die Leistungsfähigkeit der Gemeinde Möttingen mit der Vorstellung eines groben Finanzplanes für die Zukunft und mit der Aufzählung der Investitionen in der Vergangenheit aufgezeigt. Hier hat sich gezeigt, dass es einige Missverständnisse und Unklarheiten bei den Bürgern gegeben hat.

Das Resümee aus dem Bürgergespräch ist, dass die Gemeinde im Juni auf die Öffentlichkeit zugehen und das Raumprogramm und die Baumaßnahmen im Umgriff (Dorfplatz, Pfarrgasse, Im Mitteldorf) der Bürgerschaft vorstellen will.

Zweiter Bürgermeister Dr. Andreas Becker ist enttäuscht über die Aktionen einiger Bürger in den vergangenen Wochen, in denen nach seiner Meinung die anderen Bürger aufgehetzt worden sind. Insbesondere das Thema „Straßenausbaubeitragssatzung“ spielte hier eine große Rolle. Er sieht diese Aktionen als Angriff auf die Glaubwürdigkeit des Gemeinderates und führt sie auf Kommunikationsprobleme zurück. Er ist der Ansicht, dass zurzeit eine schlechte Stimmung in den Ortsteilen herrscht. Dr. Becker befürwortet daher eine Präsentation des gesamten Vorhabens zur Information der Bürgerschaft in der Halle 11 in Möttingen. Hier sollen alle maßgeblichen Betreuer, Planer und Berater Auskunft geben und umfassend informieren.

Zweiter Bürgermeister Becker stellt anschließend den Antrag, dass nach Abschluss des Architektenwettbewerbs – wenn Planungen und genauere Zahlen vorliegen – ein Ratsbegehren zu dem Thema Bürgerzentrum durchgeführt wird. Der Bürger soll entscheiden. Über den Antrag soll in einer späteren Sitzung im Gemeinderat abgestimmt werden.

Bürgermeister Seiler hat mit dem Eigentümer der Halle 11 gesprochen und als Termin für die Informationsveranstaltung Dienstag, den 11.06.2013, 19.30 Uhr vereinbart. *(Anmerkung der Verwaltung: Der Termin wurde auf Mittwoch, den 12.06.2013, um 19.30 Uhr verlegt, da die Halle 11 am ursprünglich vorgesehenen Termin belegt ist).*

Der Gemeinderat beschließt, die Informationsveranstaltung in der Halle 11 abzuhalten. Von den Fachleuten und Beratern sollen das Raumkonzept des Bürgerzentrums, die Baumaßnahmen im gesamten Planungsbereich und die weiteren Unterlagen für den Architektenwettbewerb vorgestellt werden.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 : 0

TOP 8: Informationen für den Gemeinderat und nachträglich eingegangene öffentliche Punkte

8.1 WC-Anlage im Keller des Kindergartengebäudes in Appetshofen mit Kinder- u. Erwachsenentoilette und Waschbecken fertig gestellt.

8.2 Frühjahrsmarkt 2013:

Der 17. Möttinger Frühjahrsmarkt am 28.04.2013 ist sehr positiv verlaufen. Die Gewerbeschau hat wie 2010 wieder in der Halle der Firma MW-Caravaning stattgefunden. Der Markt und die Verpflegungszelte waren in kompakter Form auf den Grundstücken der Firmen MW Caravaning, Küchenstudio Eberhardt und Raiffeisen-Volksbank Ries eG aufgestellt. Auch die Gemeinde hatte wieder ihren Stand aufgebaut. Bürgermeister Seiler informierte mit seinen Helfern vor allem über das geplante Bürgerzentrum mit Umgriff.

Eine Besprechung des Marktes findet noch im Gewerbeverband statt.

8.3 Baubeginn Zufahrt zum Kreuzweg und Baugebiet Baadfeld:

Bürgermeister Seiler informiert den Gemeinderat, dass die Erschließungsarbeiten an der Zufahrt zum Kreuzweg heute begonnen haben. Die Firma PORO aus Monheim führt die Bauarbeiten durch. Dies führt natürlich zu Behinderungen und Einschränkungen für die Bewohner der Siedlungen und Besuchern des Einkaufsmarkts. Die Baufirma versucht die Zufahrt so lange wie möglich auf zu lassen. Zeitweise wird es aber zu Vollsperrungen kommen. Die Bauarbeiten wurden jetzt begonnen, dass die abschließenden Asphaltierungsarbeiten in den Pfingstferien vorgenommen werden können und sich die Behinderung für den Schulbusverkehr in Grenzen halten.

Die Umleitung erfolgt über die Ziswinger Straße und den Hallweg. Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass nicht alle Bewohner des Baugebietes Baadfeld über den Hallweg fahren können. Da die Sperrung jedoch nur kurzzeitig ist, können die Behinderungen in Kauf genommen werden.

8.4 Dorfvermessung im Rahmen der Dorferneuerung Balgheim:

Bürgermeister Seiler teilt dem Gemeinderat mit, dass im Ortsteil Balgheim zurzeit die Dorfvermessung läuft. Sie dauert voraussichtlich noch acht Tage an. Am Jahresende kommen die Vermesser nochmals.

Gemeinderat Burkhard kommt um 20.40 zur Sitzung!

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!